OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-753843/2/KLi/DaE**

Datum: **Linz, 23. Juli 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 19. Mai 2026 des A__, vertreten durch Prof. Dipl.-Ing. Mag. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, PK C__, vom 22. April 2026, GZ: PAD/26/00392394/001/VW, betreffend Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 22. April 2026, GZ: PAD/26/00392394/001/VW, wies die Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) den Antrag des nunmehrigen Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 18. Februar 2026 auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von bisher 15 Plätzen um zehn weitere Plätze für Schusswaffen der Kategorie B gemäß § 23 Abs. 2 iVm. § 10 Waffengesetz (WaffG) ab.

Begründend führte die belangte Behörde auf das Wesentliche zusammengefasst aus, der Bf sei Betreiber einer Schießschule. Er habe die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte von 15 Plätzen auf 25 Plätze der Kategorie B beantragt. Er verfüge auch über zehn Plätze der Kategorie A. Nach dem Vorbringen des Bf benötige er die Erweiterung für die Abhaltung der Kurse in der Schießschule. Die Kursteilnehmer in dieser Schießschule könnten allerdings Leihwaffen auch von Waffenhändlern bzw. Waffenherstellern beziehen, welche somit auf die jeweilige Firma registriert seien und nicht auf eine Person selbst. Die Firma des Bf verfüge über die dementsprechende Gewerbeberechtigung. Überdies erkenne die belangte Behörde keine sonderliche Notwendigkeit an der Abhaltung solcher Schulungen, zumal zum Vorzeigen/Ausbilden auch eine kleinere Anzahl von Waffen genüge. Die im § 10 WaffG umschriebenen öffentlichen Interessen an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr sei höher zu werten gewesen als das Interesse des Bf an der Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf Beschwerde, in der er beantragte, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Waffenbesitzkarte im beantragten Sinn um zehn Stück Schusswaffen der Kategorie B zu erweitern, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur Verfahrensergänzung an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

Begründend führte der Bf zusammengefasst aus, das Ermittlungsverfahren der belangten Behörde mangle vollständig an Tatsachenfeststellungen und einer Beweiswürdigung, weshalb eine Sanierung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht möglich sei. Der gegenständliche Antrag auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte sei auf die folgende Rechtfertigung gestützt: Ausgehend von seiner erfolgreichen Schützentätigkeit sowie seiner Tätigkeit als „IPSC Range Officer“ und „FFWGK Kampfrichter“ sei der Bf auch als Sportschützentrainer tätig. Er betreibe seit knapp drei Jahren eine eigene Schießschule mit Handfeuerwaffen. Träger dieser Schießschule sei sein Unternehmen „D__“.

Im Rahmen der „D__" betreibe der Bf eine Schießschule und biete verschiedenste Kurse an. Die Kurse würden auf der Schießstätte des E__ durchgeführt. Aufgrund der Gruppengröße bei den Kursen (vier Teilnehmer) und der Vielfalt seines Angebots sei es mit seinen derzeitigen – aufgrund der Stückzahl – beschränkten, Waffen seiner Waffenbesitzkarte nicht möglich, alle Teilnehmer gleichermaßen zu bedienen und zufriedenzustellen. Einerseits fehle es an bestimmten Waffentypen, die der Bf nicht besitze, andererseits an der Anzahl bestimmter Waffentypen, um die jeweilige Gruppe während des Kurses damit versorgen zu können.

I.3. Mit Schreiben vom 20. Mai 2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Auf Grundlage der im Akt enthaltenen Unterlagen konnte die Durchführung einer mündlichen Verhandlung gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG entfallen. Nach dieser Bestimmung kann das Verwaltungsgericht, soweit durch Bundes- oder Landesgesetze nichts anderes bestimmt ist, ungeachtet eines Parteiantrags von einer Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl Nr. 210/1958, noch Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.3.2010 S. 389 entgegenstehen.

Entsprechend der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085) kann eine Verhandlung ungeachtet des Parteiantrags dann entfallen, wenn von vornherein absehbar ist, dass die mündliche Erörterung nichts zur Ermittlung der materiellen Wahrheit beitragen kann und auch keine Rechtsfragen aufgeworfen werden, deren Erörterung in einer mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht erforderlich wäre (vgl. auch VwGH 26.11.2015, Ra 2015/07/0118; 26.04.2016, Ra 2015/09/0137).

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich steht der Sachverhalt aufgrund der vorliegenden Aktenlage unstrittig fest, und werden zudem auch die Sachverhaltsangaben des Bf, in denen kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Verwaltungsbehörde entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt behauptet wird, der Entscheidung zugrunde gelegt.

Außerdem ergeben sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund des vorliegenden Verwaltungsaktes und der Beschwerde keinerlei Unklarheiten hinsichtlich der Sachverhaltsebene, die einer näheren mündlichen Erörterung im Rahmen einer Verhandlung bedürften. Insbesondere betrifft die Frage der Glaubhaftmachung eines Rechtfertigungsgrundes durch den Bf nicht den

entscheidungsrelevanten Sachverhalt, sodass auch insoweit eine mündliche Verhandlung eine Klärung der Rechtssache iSd. § 24 Abs. 4 VwGVG nicht erwarten lässt (vgl. VwGH 01.09.2022, Ra 2021/03/0163).

Eine Verhandlung wird vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich somit nicht für erforderlich erachtet, zumal für die Entscheidung über die vorliegende Beschwerde keine Sachverhaltsfragen, sondern ausschließlich Rechtsfragen zu klären waren. Zu den gegenständlichen Rechtsfragen existiert Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, weshalb eine mündliche Verhandlung auch nicht zur Erörterung dieser Rechtsfragen erforderlich war. Diese Rechtsfragen unterliegen nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich auch nicht dem Anwendungsbereich des Art. 6 EMRK; dieser ist auf „zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen" bzw. auf die „Stichhaltigkeit erhobener strafrechtlicher Anklagen" anzuwenden. Das Recht, eine Waffe führen bzw. besitzen zu dürfen, stellt selbst kein „civil right" im Sinne des Art. 6 EMRK dar, es handelt sich bei der vom Bf beantragten Bewilligung um eine öffentlich-rechtliche Befugnis. Es ist auch nicht zu ersehen, welche direkten Auswirkungen auf ein „civil right" dem Bf die von ihm bekämpfte Entscheidung mit sich gebracht hätte. Auch der Verwaltungsgerichtshof hat in seiner Judikatur ausgesprochen, dass es sich dabei um ein Verwaltungsverfahren, das die Erlassung einer Administrativmaßnahme zur Verhütung von Gefahren zum Gegenstand habe, handle (vgl. VwGH 17.10.2002, 2001/20/0418; 19.03.2013, 2012/03/0180; 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) und in dem daher die Verfahrensgarantien der mündlichen Verhandlung nach Art. 6 EMRK keine Anwendung finden (vgl. VwGH 22.10.2012, 2012/03/0063; 19.03.2013, 2012/03/0180).

Auch wenn die Erhöhung der Anzahl von Schusswaffen der Kategorie B, die aufgrund Waffenbesitzkarte besessen werden dürfen, anderen Voraussetzungen unterliegt als eine Entziehung einer Waffenbesitzkarte bzw. eines Waffenpasses, dient auch diese dazu, bereits vorab mögliche Gefahren durch eine Ansammlung von Waffen zu verhindern.

Darüber hinaus hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf Art. 6 EMRK die Auffassung vertreten, dass eine Verhandlung nicht in jedem Fall geboten ist, und zwar insbesondere dann nicht, wenn keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellungen nicht bestritten sind, sodass eine Verhandlung nicht notwendig ist und das Gericht aufgrund des schriftlichen Vorbringens und der schriftlichen Unterlagen entscheiden kann (vgl. EGMR 18.07.2013, Nr. 56422/09, Schädler-Eberle/Liechtenstein, Rz 97 ff; EGMR 08.11.2016, Nr. 64160/11, Pönkä/Estland; vgl. VwGH 13.09.2016, Ra 2016/03/0085).

II. Nachfolgender **S A C H V E R H A L T** steht fest:

II.1. Der Bf ist Inhaber einer Waffenbesitzkarte für 15 Schusswaffen der Kategorie B sowie zehn Schusswaffen der Kategorie A.

II.2. Neben seiner Schützentätigkeit sowie seiner Tätigkeit als „IPSC Range Officer" und „FFWGK Kampfrichter" ist der Bf als Sportschützentrainer tätig.

II.3. Der Bf betreibt seit ca. drei Jahren eine eigene Schießschule mit Handfeuerwaffen. Träger dieser Schießschule ist das Unternehmen „D__", deren alleiniger Geschäftsführer und Gesellschafter der Bf ist.

II.4. Im Rahmen der „D__" betreibt der Bf eine Schießschule und bietet verschiedene Kurse an. Die Kurse werden primär als Gruppen-Kurse (vier Teilnehmer pro Kurs) angeboten. Die Kurse werden auf der Schießstätte des E__ durchgeführt. Bei sämtlichen Kursen werden Leihwaffen angeboten. Die im Besitz des Bf befindlichen Schusswaffen der Kategorie B werden vom Bf persönlich als Leihwaffen im Rahmen seiner Sportschützenkurse zur Verfügung gestellt.

II.5. Der vom Bf am 18. Februar 2026 gestellte Erweiterungsantrag lautet auszugsweise wie folgt:

„Ursprüngliche ausgehend von meiner erfolgreichen Schützentätigkeit sowie meiner Tätigkeit als IPSC Range Officer und FFWGK Kampfrichter bin ich auch als Sportschützentrainer tätig. Ich betreibe seit knapp drei Jahren eine eigene Schießschule mit Handfeuerwaffen. Träger dieser Schießschule ist mein Unternehmen D__.
Im Rahmen der D__ betreibe ich wie ausgeführt eine Schießschule und biete verschiedenste Kurse an.
Die Kurse werden primär als Gruppen-Kurse angeboten und tragen die Bezeichnungen: ‚Qual der Wahl' (Kurs 1), ‚Präzise Schießen' (Kurs 2) und ‚Dynamik' (Kurs 3).
Sämtliche Kurse beginnen mit einer umfangreichen Sicherheitsschulung hinsichtlich des Umgangs mit Waffen. Diese Schulung erfolgt theoretisch und praktisch. Gefolgt wird diese Sicherheitsschulung von einer Schulung betreffend das Verhalten am Schießstand.
In der Folge wird der ausgewählte Kursinhalt unterrichtet. Die Kurse richten sich an unterschiedliche Teilnehmerkreise, und zwar an Neulinge im Schießsport (ohne Waffenbesitzkarte oder mit ‚neuer' Waffenbesitzkarte) bis hin zu erfahrenen Schützen.
Darüber hinaus wird auch ein ‚Personal Training' (Kurs 4) angeboten, dieser Kurs wird als Einzeltraining abgehalten.
Die Kurse werden auf der Schießstätte des E__, in dem ich auch Mitglied des erweiterten Vorstandes bin, durchgeführt.
Bei sämtlichen Kursen werden Leihwaffen angeboten. Diese Leihwaffen sind die in meinem Besitz befindlichen Schußwaffen der Kategorie B (und auch C). Die in meinem Besitz befindlichen Schußwaffen der Kategorie B werden sohin von mir persönlich als Sportwaffen eingesetzt, als werden sie auch als Leihwaffen im Rahmen meiner Sportschützenkurse zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf die restriktive Vollziehung durch die Behörden im Rahmen der Festsetzung der Anzahl an Schußwaffen der Kategorie B ist es äußerst wesentlich, daß sowohl ‚Jungschützen' als auch erfahrenen Schützen die Möglichkeit geboten wird mit Leihwaffen den Schießsport ausüben zu können. Diese Leihwaffen dienen der Erlernung von (neuen) Disziplinen und zeigen weiters auf, welche waffentechnischen Möglichkeiten bestehen.
Aus diesen Gründen wird das Angebot an Leihwaffen durch die Kursteilnehmer gerne und intensiv angenommen. Diese Leihwaffen sind ein wesentlicher Bestandteil der von mir angebotenen und durchgeführten Kurse.

Aufgrund der Gruppengröße bei den Kursen (vier Teilnehmer) und der Vielfalt meines Angebotes ist es mit meinen derzeitigen Kapazitäten aufgrund der Stückzahlbeschränkung meiner Waffenbesitzkarte nicht möglich alle Teilnehmer gleichermaßen zu bedienen und zufriedenzustellen. Einerseits fehlt es an bestimmten Waffentypen, die ich nicht besitze, andererseits an der Anzahl bestimmter Waffentypen, um die jeweilige Gruppe während des Kurses damit versorgen zu können.
Speziell bei den Kursen ‚Qual der Wahl' und ‚Präzise Schießen' […] müssen die Teilnehmer derzeit oft warten, bis die benötigte Waffe frei wird. Da die Teilnehmer pro Stunde bezahlen, ist dies problematisch und führt zu unerwünschten Ergebnissen.
Der gegenständliche Erweiterungsantrag stützt sich sohin auf die Notwendigkeit von Leihwaffen und wären nachstehende Waffen (allenfalls Äquivalente) anzuschaffen:

Viele Schützen interessieren sich für historische Waffen, deshalb
- Pistole Luger P08
- Pistole P38
- Steyr GB

Um bei den Interessenten für Polymer- bzw. Dienstpistolen zumindest die am Markt üblichen Waffen abzudecken,
- Steyr L9-A2
- CZP1ß
- Beretta APX
- Springfield Echolon

Um bei den IPSC-Gruppen zusätzliche Sportwaffen zum Training anbieten zu können:
- Steyr ATC 5"
- Beretta 92x

Um bei der Präzisionsschützen-Gruppe eine zusätzliche Präzisionssportwaffe anbieten zu können:
- CZ 75 Viper"

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und unbestritten aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere dem Antrag auf Erweiterung der Waffenbesitzkarte samt Beilagen und schließlich auch aus der Beschwerde.

III.2. Im Übrigen ist die Frage der Genehmigung des vom Bf gestellten Antrages im Hinblick auf den von ihm genannten Rechtfertigungsgrund bzw. den geltend gemachten Bedarf eine Frage der rechtlichen Beurteilung.

IV. Rechtslage:

Aus dem Bundesgesetz über die Waffenpolizei (Waffengesetz 1996 – WaffG), BGBl. I Nr. 12/1997 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2026, sind nachfolgende Bestimmungen maßgeblich:

„Ermessen

§ 10.

Bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen sind private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahr besteht, möglich ist.

[…]

Anzahl der erlaubten Waffen

§ 23.

(1) Im Waffenpaß und in der Waffenbesitzkarte ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, festzusetzen.

(2) Die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, ist mit zwei festzusetzen. Auf Antrag ist die Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B, die der Berechtigte besitzen darf, auf höchstens fünf zu erhöhen, sofern seit Ausstellung der unbefristeten Bewilligung mindestens fünf Jahre vergangen sind. Unabhängig davon darf eine größere Anzahl, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern auch hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen. Bei der Festsetzung der Anzahl der Schusswaffen der Kategorie B gemäß dem zweiten Satz ist die Anzahl der Schusswaffen gemäß § 17 Abs. 1 Z 7, 8 und 11 sowie § 18, die der Betroffene besitzen darf, einzurechnen.

[…]"

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG darf eine größere Anzahl an Schusswaffen der Kategorie B, auch wenn eine weitere Bewilligung ausgestellt wird, nur erlaubt werden, sofern hierfür eine Rechtfertigung glaubhaft gemacht wird. Als solche Rechtfertigung gelten insbesondere die Ausübung der Jagd oder des Schießsports im Sinne des § 11b sowie das Sammeln von Schusswaffen.

V.2. Nach der ständigen Rechtsprechung zu § 23 WaffG (vgl. etwa VwGH 26.02.2016, Ro 2015/03/0033; 13.09.2016, Ra 2016/03/0073; 22.05.2017, Ra 2016/03/0076) steht die Festsetzung einer über zwei hinausgehenden Anzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen im Ermessen der Behörde. Gemäß § 10 WaffG sind bei der Anwendung der in diesem Bundesgesetz enthaltenen Ermessensbestimmungen private Rechte und Interessen nur insoweit zu berücksichtigen, als dies ohne unverhältnismäßige Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses, das an der Abwehr der mit dem Gebrauch von Waffen verbundenen Gefahren besteht, möglich ist. § 23 Abs. 2 WaffG verlangt für ein Überschreiten der dort grundsätzlich fixierten Maximalzahl genehmigungspflichtiger Schusswaffen eine „besondere Rechtfertigung" der antragstellenden Partei.

Gemäß § 23 Abs. 2 WaffG trifft den Antragsteller eine besondere Behauptungs- und Dartuungslast (vgl. etwa VwGH 21.01.2019, Ra 2018/03/0130; 1.9.2022, Ra 2021/03/0163). Ihm obliegt es, um einen Rechtfertigungsgrund iSd. § 23 Abs. 2 WaffG glaubhaft zu machen, initiativ alles darzulegen, was für das Zutreffen der Voraussetzungen spricht; ihn trifft also eine erhöhte Behauptungslast (vgl. auch VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0070).

V.3. Im gegenständlichen Fall brachte der Bf – als Geschäftsführer der Schießschule – als Rechtfertigung für die Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte die berufliche Notwendigkeit vor, Schusswaffen der Kategorie B den Kursteilnehmern der – als GmbH geführten – Schießschule als Leihwaffen zur Verfügung stellen zu können.

In seinem Antrag auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte sowie in der Beschwerde führte er im Wesentlichen aus, dass es aufgrund der Gruppengröße bei den Kursen (vier Teilnehmer) und der Vielfalt seines Angebotes mit seinen derzeitigen Kapazitäten aufgrund der Stückzahlbeschränkung seiner Waffenbesitzkarte nicht möglich sei, alle Teilnehmer gleichermaßen zu bedienen und zufriedenzustellen. Einerseits fehle es an bestimmten Waffentypen, die der Bf nicht besitze, andererseits an der Anzahl bestimmter Waffentypen, um die jeweilige Gruppe während des Kurses damit versorgen zu können. Die Teilnehmer müssten derzeit daher oft warten, bis die benötigte Waffe frei werde. Da die Teilnehmer pro Stunde bezahlen würden, sei dies problematisch und führe zu unerwünschten Ergebnissen.

V.4. Mit diesem Argument lässt sich jedoch keine eigene Rechtfertigung bzw. kein eigenes überwiegend berechtigtes Interesse des Bf iSd § 23 Abs. 2 WaffG für den Besitz von – weiteren zehn – Schusswaffen der Kategorie B erkennen:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geht es bei der Beurteilung der Rechtfertigung nach § 23 Abs. 2 WaffG um jene physische Person, die den Antrag auf Ausstellung bzw. Erweiterung einer Waffenbesitzkarte stellt. Damit kann es auf eine Rechtfertigung, die sich aus Interessen anderer Personen

ergibt, etwa einer juristischen Person, die - wie hier – eine Schießschule betreibt, nicht ankommen (vgl. VwGH 01.09.2017, Ra 2017/03/0070, betreffend einen Schießsportverein; 18.11.2025, Ra 2024/03/0059).

Dass im vorliegenden Fall - über die vom Bf vorgebrachten beruflichen Gründe hinaus – (auch) eine eigene Rechtfertigung und/oder gar ein eigenes überwiegend berechtigtes Interesse des Bf iSd. § 23 Abs. 2 (für den Besitz von weiteren zehn Schusswaffen der Kategorie B) bestünden, wird vom Bf weder in seinem Antrag auf Erweiterung seiner Waffenbesitzkarte noch in seiner Beschwerde behauptet.

V.5. Vor diesem Hintergrund konnte der Bf die Notwendigkeit der Ausdehnung des Berechtigungsumfanges seiner Waffenbesitzkarte auf zehn weitere Schusswaffen der Kategorie B nicht glaubhaft machen. Die erfolgte Abweisung des Erweiterungsantrages durch den gegenständlichen Bescheid der belangten Behörde ist daher nicht zu beanstanden.

V.6. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war somit spruchgemäß zu entscheiden.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (vgl. hierzu die unter Punkt V. angeführte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal die konkrete Rechtfertigung für die Erweiterung einer Waffenbesitzkarte einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je

340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer